

Luther News, 20. Juli 2011

Steuerrecht Sonder-Newsletter

Update – Vereinfachte elektronische Rechnung vorerst durch den Bundesrat gestoppt

Am 8. Juli 2011 hat der Bundesrat das Steuervereinfachungsgesetz 2011, von dem auch die geplanten Änderungen zu der elektronischen Rechnungsstellung (vgl. Luther Newsletter, Steuerrecht aktuell, Q2/2011) erfasst werden, überraschend abgelehnt.

Das Steuervereinfachungsgesetz enthielt auch Regelungen zur sog. elektronischen Rechnungslegung nach § 14 UStG, die **für die Steuerpflichtigen zu erheblichen Vereinfachungen und Kostenersparnissen geführt hätten**. Die Änderungen sollten rückwirkend zum 1. Juli 2011 in Kraft treten.

Die Gründe für die Ablehnung des geplanten Steuervereinfachungsgesetzes liegen nicht an der beabsichtigten Einführung der elektronischen Rechnungslegung, sondern in der vermeintlichen Mehrarbeit auf Seiten der Finanzverwaltung, die mit der Einführung der sog. „Zwei-Jahres-Option“, wonach Einkommensteuererklärungen wahlweise nur noch alle zwei Jahre einzureichen sind, verbunden wäre. Dies mag im Ergebnis erstaunen, da das Ziel des Steuervereinfachungsgesetzes

eine Verringerung der einzureichenden Steuererklärungen erwarten ließe.

Es bleibt abzuwarten, wie sich das weitere Gesetzgebungsverfahren entwickelt. Denkbar könnte es sein, dass der Bundestag den Vermittlungsausschuss anruft. Angesichts der unlängst begonnenen parlamentarischen Sommerpause im Bundestag dürfte es in zeitlicher Hinsicht zumindest bis Anfang September 2011 zu keinen Neuerungen kommen. Vor diesem Hintergrund scheint es fraglich, ob die geplante Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung rückwirkend zum 1. Juli 2011 noch eingeführt werden wird. Ein genaues Datum dafür ist momentan aber noch nicht absehbar, so dass es möglich ist, dass das Gesetz erst Ende des Jahres in Kraft treten wird. Damit bleiben auch eine Erhöhung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von 920 Euro auf 1.000 Euro sowie die angestrebten Verbesserungen zur Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten bis auf Weiteres ungewiss.

„E-Bilanz in Papierform“ wird erstmal nicht beanstandet

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat kürzlich einen überarbeiteten Entwurf des Anwendungsschreibens zur umfangreichen Elektronischen Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) an die Verbände zur Stellungnahme bis zum 28. Juli 2011 versandt. Darin wird die verbindliche Anwendung der Vorschriften zur Übermittlung von sog. E-Bilanzen um ein weiteres Jahr für alle bilanzierenden Unternehmen sowie für bestimmte Unternehmen sogar um weitere drei Jahre verschoben. Offensichtlich haben sich die Wirtschaft und insbesondere bestimmte Betriebe mit ihren Bedenken, dass eine kurzfristige Umsetzung für viele Betriebe nicht möglich sei, durchsetzen können. Dies bedeutet aber nicht, dass die Anwendung der Regelungen zur Übermittlung von E-Bilanzen inhaltlich eingeschränkt werden soll, da die dem Entwurfsschreiben beigefügte allgemeine Taxonomie nur geringfügig geändert wurde. Außerdem wurden erstmals von der Finanzverwaltung die abweichenden Taxonomien für Banken und Versicherungen bzw. Pensionskassen sowie die Taxonomie-Ergänzungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Verkehrsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft, Wohnungswirtschaft und die kommunalen Eigenbetriebe veröffentlicht. Des Weiteren bleibt es bei der elektronischen Übermittlungspflicht von Steuererklärungen für Unternehmen über die ELSTER-Schnittstelle der Finanzverwaltung für alle Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen.

Grundsätzlich soll weiterhin gelten, dass die detaillierte Bilanz und GuV einschließlich einer entsprechenden steuerlichen Überleitungsrechnung oder alternativ eine Steuerbilanz mit zugehöriger GuV für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, elektronisch übermittelt werden müssen. Dies umfasst alle Bilanzen (auch Eröff-

nungsbilanzen) für das Jahr 2012 sowie für abweichende Wirtschaftsjahre 2012/2013 (sog. Erstjahr). Das überarbeitete Schreiben sieht jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung vor, wonach es für das Erstjahr von der Finanzverwaltung nicht beanstandet wird, wenn die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung mit Überleitungsrechnung bzw. die Steuerbilanz nicht elektronisch, sondern – wie bisher – in Papierform eingereicht wird. Diese Formulierung könnte jedoch möglicherweise missverstanden werden, da die Bilanzen für das Erstjahr nicht in diesem, sondern i.d.R. im nächsten Jahr übermittelt werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies noch vom BMF klargestellt wird. Im Ergebnis greift die elektronische Übermittlungspflicht unter Inanspruchnahme der angebotenen Begünstigung damit für die meisten Unternehmen praktisch erst im Jahr 2013.

Für bestimmte Betriebe soll sogar noch eine längere Schonfrist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden. So sollen Unternehmen mit Betriebsstätten im Ausland, steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Betrieben gewerblicher Art noch um zwei weitere Jahre im Verhältnis zu den anderen Steuerpflichtigen die Anwendung verschieben dürfen. M.a.W. derartige Unternehmen brauchen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen, die Übermittlung von E-Bilanzen umzusetzen. Eine solche Sonderbegünstigung für bestimmte Betriebe, die in praktischer Hinsicht die Anwendung der Regelung in das Jahr 2016 aufschiebt, dürfte allerdings von allen Unternehmen anfechtbar sein, die nicht darunter fallen. Schließlich handelt es sich bei den sonderbegünstigten Unternehmen entweder um Unternehmen in öffentlicher Hand, von denen man eher eine besondere Vorbildfunktion erwarten dürfte und es schwer zu verstehen ist, dass gerade dort „unbillige



Härten“ mit der Umsetzung verbunden sind. Außerdem werden damit auch diejenigen kommunalen Betriebe benachteiligt, die in der Rechtsform einer GmbH oder AG organisiert wurden. Die Sonderbegünstigung für Unternehmen mit Betriebsstätten im Ausland könnte ebenfalls dazu führen, dass sich Unternehmen, die sich anders organisiert haben, benachteiligt sehen könnten. Diese Regelung trifft eher bei großen Unternehmen insbesondere im Bereich der Banken und Versicherungen zu. Inländische Betriebsstätten ausländischer Unternehmen sollen dagegen keinen besonderen Aufschub erhalten und sollen künftig die E-Bilanz für die deutsche Betriebsstätte übermitteln.

Unseres Erachtens dürften sich auch (mehrstöckige) Personengesellschaften mit Auslandsbetriebsstätten bzw. ausländischen Personengesellschaften künftig auf die Sonderbegünstigung berufen, da es sich bei der E-Bilanz letztlich nur um eine Anlage zur Steuererklärung der Gesellschafter der Personengesellschaft handelt. Wie schon im Entwurfsschreiben aus dem letzten Jahr vorgesehen, soll es daneben für Personengesellschaften bei der partiellen Freistellung von elektronischen Übermittlungspflichten für die ersten beiden Anwendungsjahre bleiben. Die Regelung bzgl. der Kapitalkontenentwicklung bei Personengesellschaften und anderen Mitunternehmerschaften besagt, dass die als Mussfelder gekennzeichneten Positionen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind. Während dieser Übergangsphase werden diese Felder zusammengefasst nach Gesellschaftergruppen in der Bilanz erwartet, eine freiwillige Übermittlung des getrennten Berichtsbestandteils ist selbstverständlich möglich. Bei den Sonder- und Ergänzungsbilanzen, die jeweils in gesonderten Datensätzen zu

übermitteln sind, wird es für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2013 enden, nicht beanstandet, wenn sie in dem Freitextfeld „Sonder- und Ergänzungsbilanzen“ im Berichtsbestandteil „Steuerliche Modifikationen“ übermittelt werden.

Wenngleich zahlreiche Steuerpflichtige erst einmal aufatmen dürften, sollte nicht übersehen werden, dass die Umsetzung damit nicht aufgehoben wird. Tatsächlich sind für die Umsetzung der umfangreichen Übermittlung elektronischer Bilanz- und GuV-Daten erhebliche Vorarbeiten zu leisten. Dies fängt grundsätzlich mit einem Abgleich der bestehenden Kontenpläne mit den vorhandenen Taxonomien an, um zu prüfen, ob zusätzliche Konten oder Buchungsregeln einzuführen sind. Daneben sollte keinesfalls übersehen werden, dass die Einführung der elektronischen Übermittlungspflichten erhebliche Auswirkungen auf bestehende Ermittlungsprozesse von Steuerbilanzen und der Einarbeitung von Anpassungen aus Betriebsprüfungen für Folgejahre bis hin zur Erstellung von Steuererklärungen und der Ermittlung latenter Steuern hat. So schreiben die Projektleiter E-Bilanz der Finanzverwaltung, dass sie die Einführung professioneller Software von den Steuerpflichtigen erwarten (vgl.: Rust, Hubertus/ Hülshoff, M./ Kolbe, S., in: BB 2011, S.748). Daraus ergibt sich auch, dass die Finanzverwaltung in der Umsetzung der E-Bilanz für die Steuerpflichtigen keine Bagatelle sieht.

Die Steuerpartner **Christoph Kromer** und **Jochen Würges** von Luther stehen in engem Kontakt sowohl mit der Finanzverwaltung als auch Softwareherstellern und können Sie qualifiziert zur Umsetzung der Anforderungen elektronischer Übermittlungspflichten an die Finanzverwaltung beraten.



Regionale Kontakte

Eschborn/Frankfurt a.M.



Nicole Fröhlich
Steuerberaterin, Partnerin
nicole.froehlich@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 24830
Telefax +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Christoph Kromer
Steuerberater, Dipl.-Kaufmann, Partner
christoph.kromer@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 24615
Telefax +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Ulrich Siegemund
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 16364
Telefax +49 6196 592 110

Eschborn/Frankfurt a.M.



Jochen Würges
Steuerberater, CISA (Certified Information Systems Auditor), Dipl.-Kaufmann, Partner
jochen.wuerges@luther-lawfirm.com
Telefon +49 6196 592 24619
Telefax +49 6196 592 110

Hannover



Jens Röhrbein
Rechtsanwalt, Steuerberater,
Dipl. Finanzwirt, Partner
jens.roehrbein@luther-lawfirm.com
Telefon +49 511 5458 20129
Telefax +49 511 5458 110

München



Peter M. Schäffler
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
peter.schaeffler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 89 23714 17379
Telefax +49 89 23714 110

Als zentraler Kontakt für allgemeine Fragen zu unserem Beratungsfeld Steuerrecht steht Ihnen Ulrich Siegemund, Telefon +49 6196 592 16364, ulrich.siegemund@luther-lawfirm.com zur Verfügung.

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Impressum

Verleger: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Telefon +49 221 9937 0, Telefax +49 221 9937 110, contact@luther-lawfirm.com
V.i.S.d.P.: Arianne Jerrey-Hener, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Mergenthalerallee 10-12, 65760 Eschborn / Frankfurt a.M., Telefon +49 6196 592 24810, Telefax +49 6196 592 110, arianne.jerrey-hener@luther-lawfirm.com

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen oder steuerlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche oder steuerliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Unsere Büros in Deutschland

Berlin

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Friedrichstraße 140
10117 Berlin
Telefon +49 30 52133 0
berlin@luther-lawfirm.com

Dresden

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Radeberger Straße 1
01099 Dresden
Telefon +49 351 2096 0
dresden@luther-lawfirm.com

Düsseldorf

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Graf-Adolf-Platz 15
40213 Düsseldorf
Telefon +49 211 5660 0
dusseldorf@luther-lawfirm.com

Eschborn/Frankfurt a. M.

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Mergenthalerallee 10-12
65760 Eschborn / Frankfurt a.M.
Telefon +49 6196 592 0
frankfurt@luther-lawfirm.com

Essen

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gildehofstraße 1
45127 Essen
Telefon +49 201 9220 0
essen@luther-lawfirm.com

Hamburg

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg
Telefon +49 40 18067 0
hamburg@luther-lawfirm.com

Hannover

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Sophienstraße 5
30159 Hannover
Telefon +49 511 5458 0
hanover@luther-lawfirm.com

Köln

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Anna-Schneider-Steig 22
50678 Köln
Telefon +49 221 9937 0
cologne@luther-lawfirm.com

Leipzig

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Grimmaische Straße 25
04109 Leipzig
Telefon +49 341 5299 0
leipzig@luther-lawfirm.com

Mannheim

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Theodor-Heuss-Anlage 2
68165 Mannheim
Telefon +49 621 9780 0
mannheim@luther-lawfirm.com

München

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Karlstraße 10-12
80333 München
Telefon +49 89 23714 0
munich@luther-lawfirm.com

Stuttgart

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Augustenstraße 7
70178 Stuttgart
Telefon +49 711 9338 0
stuttgart@luther-lawfirm.com

Unsere Auslandsbüros

Brüssel

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Avenue Louise 240
1050 Brüssel
Telefon +32 2 6277 760
brussels@luther-lawfirm.com

Budapest

Gobert, Fest & Partners Attorneys at Law
Széchenyi István tér 7-8
1051 Budapest
Telefon +36 1 270 9900
budapest@luther-lawfirm.com

Istanbul

Luther Karasek Köksal Consulting A.S.
Sun Plaza
Bilim Sokak No. 5, 12th Floor
Maslak-Sisli
34398 Istanbul
Telefon +90 212 276 9820
mkoksal@lkk-legal.com

Luxemburg

Luther
3, rue Goethe
1637 Luxembourg
Telefon +352 27484-1
luxembourg@luther-lawfirm.com

Shanghai

Luther Attorneys
21/F ONE LUJIAZUI
68 Yincheng Middle Road
Pudong New Area, Shanghai
P.R. China
Shanghai 200121
Telefon +86 21 5010 6580
shanghai@cn.luther-lawfirm.com

Singapur

Luther LLP
4 Battery Road
#25-01 Bank of China Building
Singapur 049908
Telefon +65 6408 8000
singapore@luther-lawfirm.com

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie auf unserer Homepage unter www.luther-lawfirm.com.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther ist das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Luxemburg, Shanghai, Singapur